

Merkblatt

Neueintragung einer Kollektivgesellschaft

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr gleichberechtigten GesellschafterInnen, die allesamt für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem Gesamtvermögen unbeschränkt und solidarisch haften.

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem die Kollektivgesellschaft im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Inseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise machen sich die GesellschafterInnen strafbar, wenn sie ihre Namen in der Firma weglassen und nur den Zusatz verwenden.

Familienname(n) der GesellschafterInnen: Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der/die Familienname(n) von mindestens einem(r) GesellschafterIn immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Die Namen von Personen, die nicht GesellschafterInnen sind, dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden. Werden nicht **sämtliche** GesellschafterInnen namentlich in der Firma aufgeführt, so ist ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz in die Firma aufzunehmen (z.B.: + Co). Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele: Maria Müller, Peter Meier und Ursina Kunz bilden zusammen eine Kollektivgesellschaft. Die Firma kann demnach lauten: **Müller & Co.** oder **MÜLLER UND PARTNER** oder **müller, meier + co.** oder **Müller, Meier und Partner** oder **Müller, Meier & Kunz.**

Mögliche Zusätze in der Firma: Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.

Beispiele: Die Kollektivgesellschaft aus obigem Beispiel betreibt ein Lebensmittelgeschäft in Gstaad: **Lebensmittelgeschäft M. Müller & Co** oder **MARIA MÜLLER UND PARTNER, LEBENSMITTELGESCHÄFT** oder **MMK Müller, Meier und Partner, Lebensmittelgeschäft** oder **lebensmittelgeschäft müller, meier und partner, gstaad.**

Schreibweise der Firma: In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ↑, ●, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: *M. Müller und Partner *Lebensmittelgeschäft** oder **M. Müller und U. Kunz @Computer** oder *M. Müller + Co 100%-Lebensmittel* oder **Müller und Kunz2⁴ EDV.**

2. Sitz

Es ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. Laden/Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Gstaad. Gstaad ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Saanen. Beim Sitz ist also **Saanen** anzugeben. Auf Wunsch kann zusätzlich eine Postadresse eingetragen werden (Art. 117 Abs. 4 HRegV).

3. Rechtsdomizil

Es ist die vollständige Adresse der Kollektivgesellschaft mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, 3780 Gstaad BE**).



4. c/o-Adresse

Verfügt die Kollektivgesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz, so muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil an diesem Sitz befindet (c/o-Adresse). Mit der Anmeldung ist eine Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Rechtseinheit ein Rechtsdomizil an deren Sitz gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

5. Zweck

Es ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele: - Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes
- Handel mit Lebensmitteln

6. Personalien und Angaben über die GesellschafterInnen

Es sind der Familienname, der oder die Vorname(n), die Wohnadresse mit Strasse und Hausnummer, der Wohnort (politische Gemeinde) und der Heimatort (bei ausländischen Staatsbürgern die Staatsangehörigkeit) der GesellschafterInnen anzugeben.

Wird bei den GesellschafterInnen keine andere Unterschriftsart angegeben, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und der Umfang der einzelnen Unterschriftsarten wird unten in Ziff. 7 näher erklärt.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den GesellschafterInnen noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien aufzuführen. Auch hier ist bei ausländischen Staatsbürgern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist anzugeben, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf:

Einzelunterschrift: Der/die betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein/e vertretungsberechtigte/r GesellschafterIn den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.

Einzelprokura: Der/die betreffende ProkuristIn ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er/sie nur, wenn ihm/ihr diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.

Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien: Der/die betreffende Zeichnungsberechtigte/ProkuristIn kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem/r unterschreibungsberechtigten PartnerIn oder einem/einer anderen Zeichnungsberechtigten tätigen

Weitere Unterschriftsarten, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschreibungsberechtigt ist, so sind diese Personen mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

8. Gesellschaftsbeginn

Hier ist derjenige Zeitpunkt gemeint, an dem die Gesellschaft ihre Wirkung nach aussen entfaltet. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel identisch mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Der Eintrag kann maximal fünf Arbeitstage vor Gesellschaftsbeginn im Handelsregister eingetragen werden, bei Expressgeschäften maximal einen Tag vor Beginn.

9. Nachfolgezusätze in der Firma

Wenn nachweislich ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wird (Vermögensübertragungsvertrag gemäss Art. 69 ff. FusG bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen), darf der Übernehmer mit Zustimmung der früheren Eigentümer resp. Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht wird. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des neuen Geschäftes integriert werden, wenn nachweislich wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.